81. Sind die Artt. 268. 269 Code civil durch §. 584 C.P.D. aufgehoben?

II. Civilsenat. Urt. v. 13. Februar 1883 i. S. K. (Bekl.) w. Chefrau R. (Kl.) Rep. II. 464/82.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmftadt.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint aus folgenden Gründen:

"Die Frage, ob das die Berufung des Beklagten abweisende Endurteil aufrecht zu erhalten sei, hängt zunächst davon ab, ob das Zwischenurteil vom 1. April 1882, welches ebenfalls der Beurteilung des Revissionsgerichtes unterliegt (§§. 289. 510 C.P.D.), auf Gesetzesverletzung beruhe. Diese Frage ist aber zu besahen, weil die Auslegung, daß Art. 269 Code civil durch §. 584 C.P.D. aufgehoben sei, nicht gesbilligt werden kann.

Im §. 584 a. a. D. ift nur bestimmt, daß in betreff einstweiliger Berfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Chegatte die Beftattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, die & 815-822 CBD. zur Anwendung kommen; dagegen befagt &. 16 Riff. 4 des Einführungsgesetes zur Civilprozefordnung, daß die Vorschriften des burgerlichen Rechtes, nach welchen in-bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlaffen werden können, unberührt bleiben sollen. Daraus ergiebt sich, daß zwar für das Verfahren über einen Antrag auf zeitweilige Trennung die für einstweilige Berfügungen geltenben Borschriften Unwendung zu finden haben, daß jedoch für bie Borfrage, ob eine Trennung statthaft sei, das materielle Cherecht des betreffenden Rechtsgebietes entscheidet. Das f. g. Interimistifum wird, wie die Kommentatoren nahezu übereinstimmend aussprechen, im Wege der einstweiligen Verfügung geordnet, ohne daß jedoch, wie namentlich Bulow S. 444 und Peterfen 2. Aufl. S. 841 hervorheben, Die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften aufgehoben find. Dies hat beispielsweise die Folge, daß im Gebiete bes rheinischen Rechtes (Art. 268 Code civil) und des fachf. burgerlichen Gefenbuches (§. 1753) die Gerichte daran festzuhalten haben, daß mährend des Chescheidungs= versahrens die zeitliche Trennung geftattet werden muffe, wogegen im Gebiete bes preuß. Aug. Landrechtes (h. 723 II. 1) davon auszugehen ift, daß während bes Scheidungsprozesses fein Teil sich wiber ben Willen bes anderen eigenmächtig von demfelben absondern könne, sodaß in diesem Rechtsgebiete bie einstweilige Berfügung erft nach Beibringung der in §. 724 A.R.R. II. 1 erwähnten Bescheinigung zu erlassen ist.

Ebenso ist bei Erlassung der einstweiligen Versügung auf Grund des Art. 268 Code civil daran festzuhalten, daß in derselben das Gericht das Haus zu bestimmen hat, in welchem die Frau verpslichtet ist (sera tenue) sich aufzuhalten. Darauf, daß die Frau während der Dauer des Ehescheidungsprozesses in diesem Hause verbleibe, legt der Gestzeber, wie sich aus der Außerung von Portalis im Staatsrate (Vorré Bd. 5 S. 153) ergiebt, sowohl in Rücksicht auf Wahrung des sittlichen Anstandes (menager la décence) als auch wegen des Überswachungsrechtes des Ehemannes Gewicht und verpslichtet deshalb die Frau, sich jederzeit auf Verlangen des Ehemannes über Beibehaltung des ihr angewiesenen Ausenthaltes auszuweisen. Kann sie diesen Rachs

weis nicht erbringen, so ist ihr nicht nur die Entziehung der Alimente angebroht, sondern der Mann kann, wenn er der beklagte Teil ift: "la faire déclarer non recevable à continuer ses poursuites". Dafür. dak hiermit nicht eine bloke Suspendierung des Brozesses angedroht sei. fpricht schon ber Wortlaut bes Gesebes. Es kommt junachst bas neaative Moment in Betracht, daß kein Zeitpunkt, bis zu welchem die Susvension dauern soll, angegeben ist, und es daher nur willfürlich wäre; wenn man der Frau (was im Brozesse sich wiederholen könnte) die Fortsetzung des Prozesses gestattete, sobald sie die ihr angewiesene Wohnung wieder bezogen hat. Dazu kommt aber der für die fins de nonrecevoir im Gegensate zu den fins de non procéder charakteristische Ausbruck: "non recevable"; wenn auch im Art. 273 a. a. D. beigefügt ift: "dans son action", so kann boch aus bem Beisate im Art. 269 a. a. D.: "à continuer ses poursuites" schon aus dem angeführten Grunde, weil es an einer Zeitbestimmung für die Einstellung des Berfahrens fehlt, nicht gefolgert werden, daß der Ausdruck: "non recevable" hier für eine bloß bilatorische Einrede gebraucht worden sei. Wenn die dritte Sektion (Artt. 272—274) diese Einrede nicht nochmals erwähnt, so findet dies, abgesehen davon, daß in diesem britten Abschnitte überhaupt nur eine Einrede, die der Berföhnung, behandelt wird, seine genügende Erklärung darin, daß es offenbar angezeigt war, die Folgen der Berletung der gerichtlichen Anordnung im Zusammenhange mit Art. 268 a. a. D. zu erledigen. Wenn sobann Gewicht barauf gelegt wird, daß es in Art. 27 des erften Entwurfes hieß: "toute poursuite sera suspendue", so fehlte eben auch hier eine Bestimmung über bie Dauer der Suspensation, und jedenfalls ist die schließlich zum Gesetze erhobene Redaktion für die Auslegung maßgebend, und anzunehmen, daß in ihr ausgedrückt ift, wie der Gesetzgeber die erwähnten Worte bes erften Entwurfes verftanden habe. Aber auch innere Gründe fprechen dafür, daß die der Ehefrau angedrohte Strafe (fo nennt auch Laurent Bb. 3 Nr. 259 die Vorschrift) nicht bloß in einem prozeffualen Nachteile, Gewährung einer bilatorischen Ginrebe an den Chemann, bestehe. Es ist zunächst auf den bereits angeführten Zweck des Gefetzes hinzuweisen; sodann kommt in Betracht, daß nach herrschender Theorie und Praxis den Anträgen des Mannes nicht ohne weiteres ftattzugeben ift, sondern die Umstände zu prüfen sind, welche die Frau jum Berlaffen des ihr bezeichneten Saufes bestimmt haben,

vgl. Grolmann, Bd. 3 S. 240 flg.; Zachariä, §. 481 Note 11; Puchelt, Zeitschr. für franz. Civilrecht Bd. 4 S. 488. 489, sodaß also die Strafe nur im Falle einer unentschuldbaren Handlungs-weise der Frau ausgesprochen werden wird. In einem solchen Falle aber, mehr noch, wenn sogar Thatsachen bewiesen würden, wie solche der Beklagte inhaltlich des Thatbestandes zum Zwischenurteile behauptet hat, erscheint die zeitweise Aussehung der Verhandlungen nicht als entsprechende Strafe, sondern es ist die gegenteilige Annahme gerechtsertigt, daß der Gesetzgeber aus den von ihm hervorgehobenen Rücksichten auf Sitte und Anstand und das Aussichtsrecht des Mannes die Abweisfung der Klage angedroht habe.

Handelt es sich aber hiernach nicht bloß um eine prozessuale Maßregel, sondern um eine dem materiellen Rechte angehörende Strase als peremtorische Einrede, so wird die Vorschrift des Art. 269 Code civil von der Civilprozessordnung nicht berührt, und beruht das Zwischenurteil auf Verletzung des Art. 269 a. a. D. und des §. 584 C.P.D.

und war beshalb aufzuheben."...